

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 27.05.2025
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 2025/073

TOP 2

Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Ehninger Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2025/26 ff.

Vorlage: 2025/076

TOP 3

Anpassung der Benutzungsgebühren für "Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt" sowie für die "Grundschulkind- und die Ferienbetreuung an der FKG"

Vorlage: 2025/075

TOP 4

Einrichtung eines kommunalen Förderprogramms zur Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen

Vorlage: 2025/072

TOP 5

Änderungen und Ergänzungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

Vorlage: 2025/067

TOP 6

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 16.05.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/073	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	27.05.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Von der Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Verwaltungsausschuss und der Gemeinderat haben in der jeweiligen letzten Sitzung nicht öffentliche Beschlüsse gefasst, die bekanntzugeben sind.

Sachverhalt:

Der **Verwaltungsausschuss** hat in seiner Sitzung am **12.05.2025** folgende nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst:

- Wahl zur Besetzung der Stelle stv. Einrichtungsleitung Kinderhaus Königstraße
- Wahl zur Besetzung der Stelle Einrichtungsleitung Grundschulkindbetreuung
- Wahl zur Besetzung der Stelle Bauhofleitung

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **13.05.2025** folgende nicht öffentlichen Beschluss gefasst:

- Festlegung eines Kaufangebots für ein Grundstück
- Übernahme einer Bürgschaft

Aufgestellt:
Ehningen, 16.05.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/076	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	27.05.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Ehninger Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2025/26 ff.

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2025/2026 ff. wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Einleitung:

Nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen bzw. kontinuierlich fortzuschreiben. Diese Planung steht im Zentrum der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und ist eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können.

Frühere Beratungen:

GR 09.04.2024 Vorlage 2024/063 uvm.

Sachverhalt:

In der beigelegten Anlage sind die Zahlen des laufenden Kindergartenjahres 2024/25 sowie die Aussicht auf die nächsten Jahre umfassend dargestellt und erläutert. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Bedarfsdeckung sind ausgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da sich der Betreuungsbedarf für das kommende Kindergartenjahr nicht erhöhen wird und in den Folgejahren mit einer Reduzierung der Kinderzahlen zu rechnen ist, werden keine neuen Plätze geschaffen werden müssen. Mit Ausnahme dringend erforderlicher Sanierungsvorhaben, ergeben sich aus der Bedarfsplanung keine weiteren baulichen oder personellen Erweiterungen.

Aufgestellt:

Ehningen, 16.05.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Kindergartenbedarfsplan 2025 - 2028

Kindergartenbedarfsplan 2025-2028



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen und Strukturen.....	4
2.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche	4
2.2. Hinweise zur Finanzierung der Betreuung.....	4
2.3. Betreuungsformen/Betreuungszeiten	5
3. Bestandsaufnahme	6
3.1. Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen	6
4. Bedarfsermittlung.....	11
4.1. Bevölkerungsentwicklung	11
4.2. Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder.....	11
4.3. Auswärtige Kinder	12
4.4. Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	12
4.4.1. Ü3 Kindergartenjahr 2024/2025	12
4.4.2. Ü3 Kindergartenjahre bis 2027/2028.....	12
4.5. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	12
4.5.1. U3 Kindergartenjahr 2024/2025	12
4.5.2. U3 Kindergartenjahre bis 2027/2028.....	13
5. Planung	14
5.1. Qualitativer Bedarf.....	14
5.2. Quantitativer Bedarf	14

1. Einleitung

Durch die kontinuierliche und sorgfältige kommunale Bedarfsplanung wird die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in der Gemeinde Ehningen ermöglicht. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter und über drei Jahre zu ermöglichen.

Die Entwicklung einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung ist eine komplexe Aufgabe, denn der Bereich der Kindertagesbetreuung wird laufend vor neue Herausforderungen gestellt. Es geht darum, Angebot und Nachfrage in der Kinderbetreuung miteinander in Einklang zu bringen und mit einer gewissenhaften, vorausschauenden und nachhaltigen Planung keine Über- oder Unterkapazitäten zu schaffen. Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist für die Bildungsbiografie der betreuten Kinder enorm wichtig und eine qualitativ hochwertige Arbeit der Fachkräfte nur bei entsprechender Planung möglich.

Die Gemeinde Ehningen möchte auch in Zeiten des demographischen Wandels ein auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmtes Betreuungsangebot anbieten. Die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde in der heutigen Zeit hängt auch davon ab, ob sie Familien ein gutes, lebenswertes Umfeld anbieten kann. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den vergangenen Jahren wurde das Betreuungsangebot in der Ganztagesbetreuung mit einer Auswahl an bedarfsorientierten Betreuungszeiten für Kleinkinder und Kindergartenkindern in der Gemeinde Ehningen erweitert und ausgebaut.

Ziel der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung ist es, einen möglichst guten Überblick über die aktuelle Situation und einen Ausblick für die nächsten drei Jahre zu erhalten. Die verfügbaren Angebote sollen einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen und ihnen im Rahmen der Möglichkeiten ein gutes Betreuungsprogramm anbieten.

Die Orientierungshilfe (Stand ab 2011) zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) dient als Grundlage für die Kindergartenbedarfsplanung 2025-2028 der Gemeinde Ehningen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Strukturen

2.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der städtischen Betreuungsangebote erfordert eine fachgerechte Bedarfsplanung. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet in § 3 Abs. 3 die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben. Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Kinderbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kinderhaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Eine zentrale Vorschrift ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Kindertageseinrichtungen normiert.

Zum 01.01.2023 ist das KiTa-Qualitätsgesetz in Kraft getreten. Ziel des KiTa-Qualitätsgesetzes des Bundes ist die modifizierte Fortführung des Gute-KiTa-Gesetzes um die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit einheitlich weiter zu steigern.

Auf Landesebene sind die Vorgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt. Ziel ist es die quantitative und qualitative Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus wurde ab dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

§ 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten ist. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei nach § 3 Abs. 2 KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann.

2.2. Hinweise zur Finanzierung der Betreuung

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, das rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft trat, wurde die Fördersystematik für Städte und Gemeinden vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entsprechend der §§ 29 b (Kindergarten bzw. Ü3) und 29 c (Kleinkindbetreuung bzw. U3) FAG. Danach erhalten die Städte und Gemeinden die Gelder nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit differenziert.

Die Höhe der Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- mindestens 68 Prozent für Krippen (§ 8 Abs. 3 KiTaG)

Für auswärtige Kinder erhält die Gemeinde nach § 8 KiTaG (interkommunaler Kostenausgleich) einen Kostenausgleich von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Für die Förderung der Kindertagespflege ist das Jugendamt beim Landratsamt Böblingen zuständig.

Der Personalschlüssel für die jeweiligen Einrichtungen ist im Kindergartenbetreuungsgesetz geregelt. Der Mindestpersonalschlüssel ist Bestandteil der Betriebserlaubnis und wird je beantragter Gruppe berechnet.

Er ist von Faktoren wie dem Alter der Kinder, den Öffnungszeiten, den Anwesenheitszeiten, Schließ- und Ferientage abhängig.

2.3. Betreuungsformen/Betreuungszeiten

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ehningen werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:

- Kleinkindbetreuung:
Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre mit bis zu 50 Stunden wöchentlich
- Kindergartenbetreuung:
Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt mit bis zu 50 Stunden wöchentlich

3. Bestandsaufnahme

3.1. Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen

U3 – Kindertageseinrichtungen



Kinderhaus Königstraße	
Anschrift: Königstraße 30, 71139 Ehningen	
Leitung: Nina Jahn	
2 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	4,35
zur Verfügung stehende Plätze	20
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Kinderhaus Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26/1, 71139 Ehningen	
Leitung: Christiane Hirner	
3 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	7,28
zur Verfügung stehende Plätze	30
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kinderhaus Herrenberger Straße	
Anschrift: Herrenberger Straße 21/1, 71139 Ehningen	
Leitung: Alexa Karbstein	
5 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	12,21
zur Verfügung stehende Plätze	50
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ü3 – Kindertageseinrichtungen



Kindertagesstätte Bühlallee	
Anschrift: Bühlallee 9, 71139 Ehningen	
Leitung: Christl Albrecht-Brkanac	
3 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	7,03
zur Verfügung stehende Plätze	75
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Kindertagesstätte Königstraße	
Anschrift: Königstraße 29/5, 71139 Ehningen	
Leitung: Lea Mimler	
3 Gruppen – 20 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	7,51
zur Verfügung stehende Plätze	70
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26, 71139 Ehningen	
Leitung: Gisela Keppner	
3 Gruppen – 30 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	7,83
zur Verfügung stehende Plätze	75
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Herrenberger Straße	
Anschrift: Herrenberger Straße 21, 71139 Ehningen	
Leitung: kommissarische Leitung Laura Seeger	
4 Gruppen – 30 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	10,18
zur Verfügung stehende Plätze	95
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr kein Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Kindertagesstätte Brechgasse	
Anschrift: Brechgasse 3, 71139 Ehningen	
Leitung: Daniela Harkaji	
3 Gruppen – 20 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	7,57
zur Verfügung stehende Plätze	70
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Waldkindergarten	
Anschrift: Eschbach 9, 71139 Ehningen	
Leitung: Petra Lademann	
2,5 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	5,85
zur Verfügung stehende Plätze	50
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr kein Mittagessen möglich

4. Bedarfsermittlung

4.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Ehningen haben sich jeweils zum 31.12. entwickelt:

	2021	2022	2023	2024
Einwohnerzahl	9262	9303	9361	9443
Veränderung zum Vorjahr	+ 40	+ 41	+ 58	+ 82

Seit 2019 ist wieder ein jährlicher Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der hauptsächlich durch Zuzüge aber auch aufgrund von Geburten begründet werden kann.

Die Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für die Gemeinde Ehningen bis zum Jahr 2036 stellt sich wie folgt dar:

Bevölkerungsvorausberechnung

	Einwohnerzahl	Saldo
2026	9420	+ 30
2027	9450	+ 30
2028	9479	+ 29
2029	9505	+ 26
2030	9529	+ 24
2031	9553	+ 24
2032	9576	+ 23
2033	9597	+ 21
2034	9617	+ 20
2035	9637	+ 20
2036	9656	+ 19

4.2. Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder

Die Zahl der in Ehningen wohnenden Kinder wurde der Einwohnerstatistik der Gemeinde entnommen. Bezogen auf die einzelnen Geburtenjahrgänge ergibt sich folgende Aufteilung:

Geburtenzeitraum	Gesamt
01.07.2018 – 30.06.2019	92
01.07.2019 – 30.06.2020	118
01.07.2020 – 30.06.2021	118
01.07.2021 – 30.06.2022	103
01.07.2022 – 30.06.2023	92
01.07.2023 – 30.06.2024	79
01.07.2024 – 31.12.2024	50
	652

4.3. Auswärtige Kinder

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von auswärtigen Kindern in den gemeindeeigenen Einrichtungen. Auch wenn die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern unterscheidet, darf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Die Bedarfsplanung berücksichtigt daher vorrangig die Kinder mit Hauptwohnsitz in Ehningen. Es werden derzeit nur unter besonderen Rahmenbedingungen Plätze für auswärtige Kinder zur Verfügung gestellt. Bei Kindern aus umliegenden Kommunen erfolgt ein interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG. Die Anzahl der auswärtigen Kinder in den kommunalen Einrichtungen ist derzeit sehr gering (Stand 02/2025: 2 Kinder U3 mit 30 Wochenstunden).

4.4. Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG

4.4.1. Ü3 Kindergartenjahr 2024/2025

In der Gemeinde Ehningen leben (mit Stand 31.01.2025) 439 Kinder, die im Kindergartenjahr 2024/2025 einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Bis zum 31.07.2025 werden insgesamt 410 Kinder betreut bei Inanspruchnahme von 427 Plätzen. Die Betreuungsquote liegt im zurückliegenden Betreuungsjahr bei 94%. Zum 07.05.2025 wurde für 95 Kinder eine Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr abgegeben. Dem gegenüber stehen 94 Plätze, die zum kommenden Kindergartenjahr frei werden.

4.4.2. Ü3 Kindergartenjahre bis 2027/2028

	verfügbare Plätze	Anzahl in Ehningen wohnhafte Kinder	zusätzliche Plätze erforderlich für ...	Summe	Saldo zu verfügbaren Plätzen
2025/2026	435	431	+ 15 Integration*	446 (424)	- 11 (+11)
2026/2027	435	392	+ 14 Integration*	406 (386)	+ 29 (+49)
2027/2028	435	374**	+13 Integration*	387 (371)	48 (64)

* Integration = Kinder mit besonderem Förderbedarf, dadurch doppelte Platzbelegung erforderlich

** Schätzwert auf Basis der Daten der Tabelle in 4.2.

Ergänzende Erläuterung zur Platzsituation: Bei einer vermutlichen Inanspruchnahme von 95% ergeben sich die in Klammer dargestellten Summen. Damit wäre der Platzbedarf gedeckt.

4.5. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG

4.5.1. U3 Kindergartenjahr 2024/2025

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht seit dem 01.08.2013. Mit Stand Januar 2025 leben mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ehningen 184 Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 100 Betreuungsplätze für Kinder U3, davon 52 Ganztagesplätze (42 Plätze von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und 10 Plätze von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

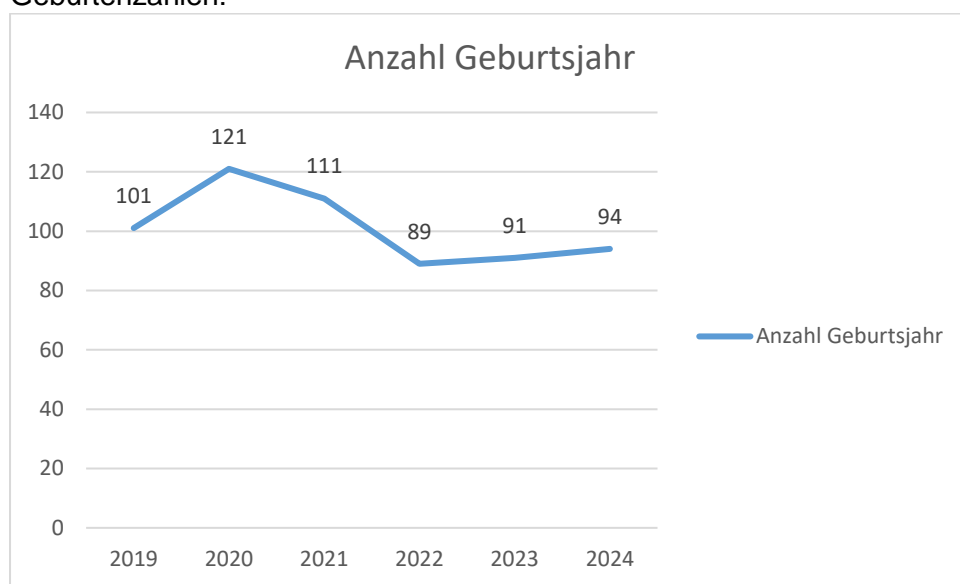
Landesweite Erfahrungswerte gehen von einer Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 von ca. 50 % aus. Damit würde sich ein rechnerischer Platzbedarf von 92 Plätzen ergeben. Tatsächlich vorhanden sind derzeit 100 Krippenplätze, im April 2025 wird voraussichtlich die Höchstbelegung der U3 Plätze sein. Da waren 73 Plätze + 4 Plätze in der Kindertagespflege (Takki) belegt. Hieraus ergibt sich eine Versorgungsquote der Kinder von 1-3 Jahren von 41,85%. Da mit einer leicht steigenden Inanspruchnahme der Betreuung im U3-Bereich zu rechnen ist, rechnen wir daher in der Prognose mit 50%.

Derzeit werden 4 Kinder U3 mit Wohnsitz in der Gemeinde Ehningen im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen) betreut, die in den ausgeführten Zahlen mit einbezogen sind.

4.5.2. U3 Kindergartenjahre bis 2027/2028

Die genauen Geburtenzahlen für das Jahr 2025 können noch nicht genannt werden. In den letzten Jahren war die Geburtenrate in Ehningen sinkend. Inzwischen ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bedarf an Plätzen in der Kleinkindbetreuung in den nächsten zwei Jahren nicht signifikant zurückgehen wird. Der genaue Bedarf hängt von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zu- und Wegzüge von Familien mit Kleinkindern sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 ab.

Geburtenzahlen:



	verfügbare Plätze	Anzahl Kinder (Prognose StaLa BW)	notwendiger Platzbedarf 50%	zusätzliche Plätze	Summe	Saldo
2025/2026	100	200	100		100	0
2026/2027	100	200	100		100	0
2027/2028	100	200	100	-	100	0

5. Planung

5.1. Qualitativer Bedarf

Die Planungspflicht der Kommune umfasst nicht nur den quantitativen Bedarf (Anzahl der Betreuungsplätze), sondern nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04. Juni 2008 (Az: 12 S 2559/06) auch den qualitativen Bedarf und die Frage nach der Betreuungsform.

Der qualitative Bedarf ist insbesondere den Erfordernissen des SGB VIII auszurichten. Im Einzelnen nach §3 SGB VIII Werteorientierungen, §4 SGB VIII der Vorrang der freien Jugendhilfe und §5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Die Gemeinde Ehningen bietet den Eltern ein breites Spektrum an verschiedenen Betreuungsformen an, um die Betreuung der Kinder U3 und Ü3 und auch den Wechsel in die Grundschule familiengerecht möglich zu machen. Dies bedeutet auch, weiterhin achtsam auf Veränderungen und den Anforderungen in der Betreuung zu reagieren und die Möglichkeiten der Betreuungsformen anzupassen.

5.2. Quantitativer Bedarf

Die Bedarfsermittlung hat aufgezeigt, dass die Gemeinde Ehningen dem Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz im Kindergartenalter (Ü3) insgesamt gerecht werden kann. Der prognostizierte Bedarf lässt sich mit den vorhandenen Einrichtungen abdecken.

Die Bedarfsplanung sieht die Reduzierung der Belegung in der Kita Moltkestraße vor. Dort und in der Kita Brechgasse wurde in den letzten Jahren jeweils eine halbe Gruppe geschaffen, um dringendem Platzbedarf Abhilfe zu schaffen. Dafür wurden der Bewegungsraum sowie diverse Funktionsräume umgewidmet, die eigentlich für den Ablauf in der Einrichtung fest eingeplant sind. In der Kita Brechgasse ist durch den Wegfall der Kleinkindgruppe Platz für eine weitere halbe Kindergartengruppe geschaffen worden. Diese und die vorhandene halbe Gruppe nutzen den freigewordenen Gruppenraum, so dass in der Kita Brechgasse der Bewegungsraum wieder zur eigentlichen Nutzung frei ist. Da die prognostizierten Kinderzahlen sinkend sind, kann auf die Belegung der zusätzlichen halben Gruppe der Kita Moltkestraße verzichtet werden.

Für den Betreuungsbedarf U3 sind die vorhandenen Kapazitäten gemäß der vorliegenden Planung ausreichend. Der Kleinkindbereich ist allerdings aufgrund möglicher Entwicklungen und Unsicherheiten in den Planungsannahmen mit Vorsicht zu genießen und als sehr volatil einzustufen.

**Erhöhung der Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten
zum 01.09.2025 um 7,3 %**

**Ü3- Bereich (Kinder ab 3 Jahre)
Benutzungsgebühren pro Monat**

	Kind aus Familien mit 1 Kind		Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familien mit 3 Kindern		Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern	
30 Stunden	170,00 €	182,00 €	135,00 €	145,00 €	102,00 €	109,00 €	69,00 €	74,00 €
	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Differenz	12,00 €		10,00 €		7,00 €		5,00 €	

**U3-Bereich (Kinder bis 3 Jahre)
Benutzungsgebühren pro Monat**

	Kind aus Familien mit 1 Kind		Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familien mit 3 Kindern		Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern	
30 Stunden	440,00 €	472,00 €	355,00 €	381,00 €	270,00 €	290,00 €	177,00 €	190,00 €
	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Differenz	32,00 €		26,00 €		20,00 €		13,00 €	

Jede weitere zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche (Monatsgebühr)

	Kind aus Familien mit 1 Kind		Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familien mit 3 Kindern		Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern	
1 Stunde	22,00 €	24,00 €	18,00 €	19,00 €	14,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €
	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Differenz	2,00 €		1,00 €		1,00 €		1,00 €	

aufgerundet auf volle Euro

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/075	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	460.15; 0.31; 022.31; 23.1
Sitzungstermin:	27.05.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**Anpassung der Benutzungsgebühren für
"Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt"
sowie für die "Grundschulkind- und die Ferienbetreuung
an der FKG"**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsgebühren für „Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt“ um 7,3% zu erhöhen und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt zum 01.09.2025 entsprechend zu ändern.
2. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, die Benutzungsgebühren für die „Grundschulkind- und die Ferienbetreuung“ um 7,3% zu erhöhen und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung zum 01.10.2025 entsprechend zu ändern.

Einleitung:

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden auch in den kommenden Jahren entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält. Die Gemeinde orientiert sich - wie viele anderen Kommunen auch - mit ihrem Beschlussvorschlag an der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge.

Frühere Beratungen:

GR 09.04.2024, Vorlage 2024/062

Sachverhalt:

Die Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt wurden zuletzt zum 01.09.2024 um 7,5 % erhöht. Die Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung wurden zuletzt zum 01.10.2024 ebenfalls um 7,5 % erhöht.

Am 11. März 2024 wurden die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge veröffentlicht. Für das Kindergartenjahr 2025/26 wird eine Erhöhung um 7,3 % empfohlen.

Die Gebühren für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt sollen zum 01.09.2025 um 7,3 % erhöht werden.

Eine Empfehlung zur Erhebung bzw. zur Festlegung der Gebühren in der Grundschulkindbetreuung existiert bisher nicht. Eine gleichartige Anpassung hält die Verwaltung für sinnvoll und angemessen; die Vorgehensweise einer synchronen Anpassung wurde auch vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21.11.23 bestätigt. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter sollen daher zum 01.10.2024 um 7,3 % erhöht werden. Da der Monat September gebührenfrei ist und teilweise noch Schulferien sind, empfiehlt sich eine Erhöhung zum Oktober

Die Gebühren für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter sollen zum 01.10.2025 um 7,3 % erhöht werden.

Im Bereich Kindertagesbetreuung soll ein Kostendeckungsgrad von 20% der Betriebsausgaben angestrebt werden. Nach den Berechnungen der Kämmererei beträgt der Kostendeckungsgrad bei der Kostenstelle 36500101 (Förderung von Kindern in Gruppen für 0 – 6-Jährige) rd. 12,28 %.

In der Grundschulkindbetreuung wurde 2024 ein Kostendeckungsgrad von rd. 23,05 % erreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage enthält in der Anlage 1 eine Übersicht der bisherigen Gebühren und der neuen Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt mit einer 7,3-prozentigen Steigerung.

Aufgrund der Gebührenerhöhung um 7,3 % kann mit rd. 74.000 € mehr Gebühreneinnahmen im Jahr gerechnet werden.

In Anlage 2 findet sich eine Übersicht der bisherigen Gebühren der Grundschulkindbetreuung ebenfalls mit einer 7,3-prozentigen Steigerung. In der Grundschulkindbetreuung sind mit rd. 14.000 € mehr Gebühreneinnahmen im Jahr zu rechnen.

Aufgestellt:

Ehningen, 16.05.2025



Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Übersicht der bisherigen Kita-Gebühren und der neuen Gebühren mit einer 7,3-prozentigen Steigerung_Sep25
Anlage 2_Übersicht der bisherigen Gebühren für die Grundschulkindbetreuung und der neuen Gebühren mit einer 7,3-prozentigen Steigerung_Okt25

Anlage 3_Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt_Sep25
Anlage 4_Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der
Grundschulkindbetreuung_Okt25

Erhöhung der Benutzungsgebühren in der Grundschulkindbetreuung zum 01.10.2025 um 7,3%

Einkommen Jahresbrutto	ab 20.000 €		ab 30.000 €		ab 40.000 €		ab 50.000 €	
	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025
Hort 07.00-14.00 Uhr (5T)	40,00 €	43,00 €	46,00 €	49,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	61,00 €
Hort 07.00-14.00 Uhr (5T)	40,00 €	43,00 €	46,00 €	49,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	61,00 €
inkl. 2x bis 17.15 Uhr	69,00 €	74,00 €	99,00 €	106,00 €	117,00 €	126,00 €	137,00 €	147,00 €
inkl. 3x bis 17.15 Uhr	84,00 €	90,00 €	125,00 €	134,00 €	150,00 €	161,00 €	177,00 €	190,00 €
inkl. 4x bis 17.15 Uhr	99,00 €	106,00 €	152,00 €	163,00 €	183,00 €	196,00 €	217,00 €	233,00 €
Hort 07.00-17.15 Uhr (3T)	68,00 €	73,00 €	107,00 €	115,00 €	129,00 €	138,00 €	154,00 €	165,00 €
Hort 07.00-17.15 Uhr (4T)	90,00 €	97,00 €	142,00 €	152,00 €	172,00 €	185,00 €	205,00 €	220,00 €
Hort 07.00-17.15 Uhr (5T)	113,00 €	121,00 €	178,00 €	191,00 €	215,00 €	231,00 €	256,00 €	275,00 €
Kernzeit 12.15-14.00 Uhr (5T)	22,00 €	24,00 €	25,00 €	27,00 €	28,00 €	30,00 €	31,00 €	33,00 €

Module	Ferienmodule täglich			
	1		2	
	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025
Einkommen Jahresbrutto	7.30-14.00 Uhr		07.30-16.30 Uhr	
mehr als 80 000 (130%)	15,00 €	16,00 €	22,00 €	24,00 €
ab 70 000 (120%)	14,00 €	15,00 €	21,00 €	23,00 €
ab 60 000 (110%)	13,00 €	14,00 €	20,00 €	22,00 €
ab 50 000 (100%)	12,00 €	13,00 €	19,00 €	20,00 €
ab 40 000 (90%)	11,00 €	12,00 €	18,00 €	19,00 €
ab 30 000 (80%)	10,00 €	11,00 €	17,00 €	18,00 €
ab 20 000 (70%)	9,00 €	10,00 €	16,00 €	17,00 €

gerundet auf volle Euro

ab 60.000 €		ab 70.000 €		mehr als 80.000 €	
seit 01.10.2024	ab 01.10.2025	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025	seit 01.10.2024	ab 01.10.2025
63,00 €	68,00 €	68,00 €	73,00 €	74,00 €	79,00 €
63,00 €	68,00 €	68,00 €	73,00 €	74,00 €	79,00 €
157,00 €	168,00 €	170,00 €	182,00 €	188,00 €	202,00 €
202,00 €	217,00 €	220,00 €	236,00 €	246,00 €	264,00 €
252,00 €	270,00 €	271,00 €	291,00 €	303,00 €	325,00 €
180,00 €	193,00 €	208,00 €	223,00 €	216,00 €	232,00 €
240,00 €	258,00 €	257,00 €	276,00 €	288,00 €	309,00 €
300,00 €	322,00 €	322,00 €	346,00 €	360,00 €	386,00 €
34,00 €	36,00 €	37,00 €	40,00 €	40,00 €	43,00 €

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) und § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), höchstens jedoch die Gebühr für die Kleinkindbetreuung, erhoben. Vollendet das Kind bis einschließlich zum 15. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr, wird der Gebührensatz für die Kindergärten (Ü3) erhoben.
- (5) Wird ein Kind über den dritten Geburtstag hinaus in einer Ehninger Kleinkindgruppe (U3) betreut, wird die Gebühr für den Kindergarten (Ü3) erhoben. § 2 Abs. 4 Satz findet hierbei Anwendung. Freiwillige Verzögerungen, die auf dem Wunsch der Personensorgeberechtigten beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.

- (2) Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von drei Monaten (ausgenommen der Aufnahmemonat). Eine Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der drei Monate schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der drei Monate muss eine Änderung mindestens vier Wochen zum Monatsende eingereicht werden. Eine Änderung ist jeweils nur zum 1. eines jeweiligen Monats möglich.
- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kindergärten (Ü3)**:

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2025				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	182,00 €	145,00 €	109,00 €	74,00 €

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kleinkindbetreuung (U3)**:

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2025				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	472,00 €	381,00 €	290,00 €	190,00 €

Über die Grundbetreuungsform hinaus

- bei mehr als 30 Stunden in der Kleinkindbetreuung (U3)
- und mehr als 30 Stunden im Kindergarten (Ü3 - bei einer zusammenhängenden Öffnungszeit von 6 Stunden am Tag)

können zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden. Diese zusätzlichen Stunden werden mit einem Stundensatz berechnet.

Benutzungsgebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche ab dem 01.09.2025				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunde	24,00 €	19,00 €	15,00 €	10,00 €

- (4) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:

Die TAKKI-Gebühren werden auf Basis der Kleinkindbetreuung (U3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.

Sollte ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiterhin innerhalb TAKKI betreut werden, da kein Kindergartenplatz angeboten wird, entstehen die Kosten nach TAKKIplus.

- (5) Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen von TAKKIplus (Tagespflege für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Die TAKKIplus-Gebühren werden auf Basis der Kindergartenbetreuung (Ü3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.

- (6) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 3 zu übernehmen.

- (7) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung in bestimmten Kindertageseinrichtungen eine Feriennotbetreuung eingerichtet werden. Die Kinder, die die Feriennotbetreuung in Anspruch nehmen, müssen die Eingewöhnungszeit für den Kindergarten bereits abgeschlossen haben. Für die zusätzliche Feriennotbetreuung während der Schließzeit wird eine separate Gebühr erhoben.

Sie beträgt für die Inanspruchnahme

- bei 30 Stunden/Woche (verlängerte Öffnungszeit): 65 €/Woche bzw. 13 €/Tag

- bei 40 Stunden/Woche (Ganztagesbetreuung): 100 €/Woche bzw. 20 €/Tag

Bei der Ganztagsbetreuung ist ein Mittagessen zu bestellen. Es können auch einzelne Tage gebucht werden.

- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht oder wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt“ vom 30. Dezember 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 28.05.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie die §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Grundschulkind- oder Ferienbetreuung. Für die Grundschulkindbetreuung wird die Gebühr fortlaufend erhoben, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung wird die Gebühr für jede Anmeldung zu den jeweiligen Ferien erhoben.

(2) Wird ein Kind im Verlauf eines Monats in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese im selben Monat, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Abwesenheit des Kindes entbindet nicht die Zahlungspflicht.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung sind während des Schuljahres für zehn Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferien- oder sonstige Schließzeiten sowie sonstige vorübergehende Ausfallzeiten begründen keinen Anspruch auf Reduzierung der Monatsgebühr.

(4) Die Benutzungsgebühr umfasst nicht die Kosten für das Mittagessen. Diese sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu tragen.

§ 5 Berechnung und Anpassung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Familie sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren bemessen. Berücksichtigt werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz bei der Familie. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.
- (2) Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigten Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem ein weiteres minderjähriges Kind hinzukommt oder ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich – jedoch innerhalb von zwei Monaten – mitzuteilen. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Anpassung der Benutzungsgebühren ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (3) Die Veranlagung der Benutzungsgebühren erfolgt standardmäßig in der höchsten Stufe (80.000 € Jahresbruttoeinkommen). Eine Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe kann auf Antrag unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erfolgen.
- (4) Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen, die die Höhe der Benutzungsgebühren beeinflussen können oder eine Ermäßigung entfallen lassen, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Einstufung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden. Hierfür sind folgende Unterlagen aller im Haushalt lebender Personensorgeberechtigte/n einzureichen:
 - Einkommenssteuerbescheid Vorjahr
 - oder Dezemberabrechnung Vorjahr
 - oder elektronische Lohnsteuerbescheinigung aus dem Vorjahr (oder mehrere bei einem Arbeitgeberwechsel)
 - und ggf. Bewilligungen vom Job Center, Wohngeld, ALG
 - und ggf. Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen im Vorjahr
 - und ggf. Bescheid über Elterngeld im Vorjahr
 - und ggf. Mieteinnahmen/Pacht Vorjahr
- (6) Für Familien mit mehreren minderjährigen Kindern im Haushalt gelten folgende Ermäßigungen:
 1. Für das erste Kind wird der volle Gebührensatz (100 %) erhoben.
 2. Für das zweite Kind erfolgt eine Ermäßigung um 20 % des vollen Gebührensatzes.
 3. Für das dritte Kind erfolgt eine Ermäßigung um 30 % des vollen Gebührensatzes.
 4. Ab dem vierten Kind und weiteren Kindern erfolgt eine Ermäßigung um 40 % des vollen Gebührensatzes.

Die detaillierten Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind in Anlage 2 enthalten. Beide Anlagen sind fester Bestandteil dieser Satzung.

- (7) Das Mittagessen ist für alle Kinder, die die Betreuung im Hort in Anspruch nehmen, verpflichtend hinzu zu buchen. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren, sowie die Gebühr für die Ferienbetreuung sind monatlich zu entrichten und werden jeweils zum Monatsanfang fällig. Die Zahlung erfolgt durch Erteilung

einer Einzugsermächtigung zugunsten der Gemeinde. Rückbuchungsgebühren werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

- (2) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge gemäß § 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen“ vom **26. Februar 2025** außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, **28.05.2025**

gez.

Bürgermeister

Anlage 1

Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind:

Einkommen Jahresbrutto	ab 20 000 €	ab 30 000 €	ab 40 000 €	ab 50 000 €	ab 60 000 €	ab 70 000 €	ab 80 000 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	43,00 €	49,00 €	55,00 €	61,00 €	68,00 €	73,00 €	79,00 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	43,00 €	49,00 €	55,00 €	61,00 €	68,00 €	73,00 €	79,00 €
inkl. 2x bis 17.15 Uhr	74,00 €	106,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €	182,00 €	202,00 €
inkl. 3x bis 17.15 Uhr	90,00 €	134,00 €	161,00 €	190,00 €	217,00 €	236,00 €	264,00 €
inkl. 4x bis 17.15 Uhr	106,00 €	163,00 €	196,00 €	233,00 €	270,00 €	291,00 €	325,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (3T)	73,00 €	115,00 €	138,00 €	165,00 €	193,00 €	223,00 €	232,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (4T)	97,00 €	152,00 €	185,00 €	220,00 €	258,00 €	276,00 €	309,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (5T)	121,00 €	191,00 €	231,00 €	275,00 €	322,00 €	346,00 €	386,00 €
Kernzeit 12:15-14 Uhr (5T)	24,00 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €	40,00 €	43,00 €

Anlage 2

Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung betragen für ein Kind:

	Ferienvariante 1	Ferienvariante 2
Einkommen Jahresbrutto	07:30-14:00 Uhr	07:30 – 16:30 Uhr
ab 80 000 €	16,00 €	24,00 €
ab 70 000 €	15,00 €	23,00 €
ab 60 000 €	14,00 €	22,00 €
ab 50 000 €	13,00 €	20,00 €
ab 40 000 €	12,00 €	19,00 €
ab 30 000 €	11,00 €	18,00 €
ab 20 000 €	10,00 €	17,00 €

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/072	
Amt / Sachgebiet:	Bürgermeister
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	27.05.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Einrichtung eines kommunalen Förderprogramms zur Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Förderprogramm zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu.

Einleitung:

Barrierefreiheit ist eine grundlegende Voraussetzung für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Auch in Ehningen bestehen in vielen öffentlich zugänglichen Einrichtungen noch Barrieren, die insbesondere Menschen mit körperlichen Einschränkungen, ältere Menschen oder Eltern mit Kinderwagen von der selbstständigen Nutzung ausschließen.

Diese Akteure tragen wesentlich zur Lebensqualität, Nahversorgung und sozialen Infrastruktur Ehningens bei. Gleichzeitig fehlt es oftmals an finanziellen Spielräumen, um bauliche Verbesserungen eigenständig umzusetzen.

Frühere Beratungen:

-

Sachverhalt:

Mit einem gezielten kommunalen Förderprogramm soll die Gemeinde Ehningen Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen unterstützen. Ziel ist es, Inklusion zu fördern und ein selbstbestimmtes Leben für alle Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern.

Förderfähige Maßnahmen (Beispiele):

- Installation von Rampen oder automatischen Türöffnern
- Nachrüstung barrierefreier Sanitärräume
- Verbesserung der Zugänglichkeit durch Aufzüge und mobile Rampen
- Anbringen von Handläufen oder Kontrastmarkierungen
- Orientierungshilfen für seh- oder hörbeeinträchtigte Personen

Zielgruppen:

- Betriebe mit Kundenverkehr (z. B. Einzelhandel, Friseure, Gastronomiebetriebe)
- Gesundheitsbezogene Dienstleister (z. B. Arztpraxen, Therapiepraxen)

Hinweis: Vereine mit eigenen Liegenschaften sind über die bestehende Vereinsförderrichtlinie antragsberechtigt und daher nicht Teil dieses Förderprogramms.

Förderhöhe und Modalitäten (Vorschlag):

- Maximale Förderhöhe pro Antrag: 20000 €
- Förderquote: 20 % der nachgewiesenen Kosten
- Einfache Antragstellung: Kurze Beschreibung der Maßnahme, Kostenschätzung und Fotodokumentation (vorher / nachher)

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig der im Haushalt bereitgestellten Mittel und dem Eingang von Anträgen

Aufgestellt:
Ehningen, 16.05.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Förderung Barrierefreiheit

Förderprogramm der Gemeinde Ehningen zur Förderung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Die Gemeinde Ehningen gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse zur Herstellung und Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

(2) Ziel der Förderung ist die Stärkung von Inklusion, Teilhabe und der selbstbestimmten Nutzung öffentlicher Infrastrukturen durch Menschen mit Mobilitäts-, Sinnes- oder kognitiven Einschränkungen.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähig sind investive Maßnahmen, die geeignet sind, bestehende bauliche oder technische Barrieren zu reduzieren oder zu beseitigen, insbesondere:

- Schaffung ebenerdiger Zugänge, Einbau von Rampen oder Liften
- Automatisierung von Türsystemen
- Einrichtung barrierefreier Sanitärräume
- Orientierungshilfen (z. B. Leitsysteme, taktile Beschriftungen, Kontrastmarkierungen)
- sonstige Maßnahmen, die die Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen verbessern

(2) Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Maßnahme auf Dauer angelegt ist und überwiegend Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen zugutekommt.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer oder Betreiber von öffentlich zugänglichen, nicht vereinsgebundenen oder kirchlichen Einrichtungen in der Gemeinde Ehningen sind.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Vereine, die im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Ehningen antragsberechtigt sind und Kirchen

§ 4 Förderhöhe

(1) Die Förderung beträgt bis zu **20 %** der als förderfähig anerkannten Kosten.

(2) Die **maximale Zuwendung je Vorhaben** beträgt **20.000 Euro**.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 5 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung
- Kostenschätzung bzw. Kostenvoranschlag
- Lageplan bzw. Fotoaufnahmen (ggf. vorher/nachher)
- Erklärung über weitere öffentliche Fördermittel

(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderwürdigkeit und die Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Der Bewilligungsbescheid kann Nebenbestimmungen, insbesondere zur Durchführung, Fristen, Zweckbindung und Nachweispflichten enthalten.

§ 6 Auszahlung und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises.

(2) Der Verwendungsnachweis umfasst:

- Rechnungskopien
- Fotodokumentation
- ggf. Nachweis der Eigen- bzw. Drittmittel
- Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung

§ 7 Rückforderung

Zuwendungen sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

1. sie auf unrichtigen Angaben beruhen,
2. sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
3. wesentliche Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid nicht eingehalten wurden,
4. die Maßnahme nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehningen, [Datum]

Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/067	
Amt / Sachgebiet:	Bürgermeister
Bearbeiter*in:	Benzinger, Sonja
Aktenzeichen:	452.8
Sitzungstermin:	27.05.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Änderungen und Ergänzungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

Beschlussvorschlag:

Ab 01.06.2025 werden die Regelungen des Sozialpasses der Gemeinde Ehningen in folgenden Punkten angepasst.

Bisher:

1. Gebühren für Kleinkindbetreuung (inkl. TAKKI), Kindergarten und Schülerhort	100 % der Gebühren werden übernommen (Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a,b,c,d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 (4) SGB VIII übernommen werden)
--	--

Neu:

1. Gebühren für Kleinkindbetreuung (U3) (inkl. TAKKI), Kindergarten (Ü3) und Grundschulkindbetreuung	100 % der Gebühren (Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a,b,c,d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 (4) SGB VIII übernommen werden) Vorlage eines Bescheides ist notwendig!
---	--

Bisher:

2. Gebühren für Grundschulkindbetreuung und AWO-Hausaufgabenhilfe	50 % der Gebühren werden übernommen
---	-------------------------------------

Neu: entfällt

Die Gebühren der Grundschulkindbetreuung beinhalten die Gebühren für den Schülerhort und sind somit in Nr. 1 enthalten.

Die AWO-Hausaufgabenhilfe wird nicht mehr angeboten und kann daher komplett gestrichen werden.

Bisher:

3. Preis für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (inkl. TAKKI)	50 % der Gebühr wird übernommen (Keine Erstattung für Berechtigte, die das Bildungspaket „Leistung für Bildung und Teilhabe“ erhalten)
--	--

Neu:

2. Preis für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (inkl. TAKKI)	50 % der Gebühr (Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a,b,c,d , die das Bildungspaket „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten“)
--	---

Neu:

9. Einkauf bei der „Tafel“	Berechtigt zum Einkaufen
----------------------------	--------------------------

Einleitung:

Die Gemeinde Ehningen hat zum 01.09.1984 für sozial schwache Einwohner einen Sozialpass als freiwillige Leistung eingeführt. Begünstigt sind in Ehningen mit Hauptwohnsitz gemeldete Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt; Wohngeld oder Leistungen nach dem AsylbLG sowie Schwerbehinderte Personen mit einem Schwerbehindertengrad von 100 % und Haushalte mit geringem Familieneinkommen.

Die Regelungen werden bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Voraussetzungen regelmäßig angepasst.

Sachverhalt:

- Die Leistungen wurden an die aktuell angebotenen Betreuungsformen angepasst.
- Die Berechtigung zum Einkauf bei der "Tafel" wurde neu aufgenommen.

Aufgestellt:

Ehningen, 16.05.2025



Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Anlagen: Merkblatt zum Sozialpass Ehningen Stand Januar 2025

Regelungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

1) Berechtigte:

- a) Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach SGB II
- b) Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- c) Wohngeld nach WoGG
- d) Leistungen nach dem AsylbLG
- e) Schwerbehinderte Personen mit 100 %
- f) Haushalte mit Familieneinkommen von bis zu 32.000 €/Jahr nach §2 EStG

Hauptwohnsitz in Ehningen gemeldet ist.

2) Leistungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Gebühren für Kleinkindbetreuung (U3),
(inkl. TAKKI) Kindergarten (Ü3) und
Grundschulkindbetreuung: | 100 % der Gebühren

(Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien
a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt
im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach
§90 (4) SGB VIII übernommen werden)
Vorlage eines Bescheides ist notwendig! |
| 2. Preis für Mittagessen in
Kindertageseinrichtungen und Schulen
(inkl. TAKKI): | 50 % der Gebühr

(Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien
a, b, c, d die das Bildungspaket „Leistungen für
Bildung und Teilhabe“ erhalten) |
| 3. Hallenbad:
Eintrittspreis und
Gebühr für Schwimmunterricht | 50 % werden jeweils übernommen |
| 4. Bücherei:
Benutzerausweisgebühr, Leihgebühr | 50 % der Gebühren |
| 5. Kinderstadtranderholung: | 50 % der Gebühren |
| 6. Ehninger Ferienprogramme: | 100 % der Kosten |
| 7. Essen auf Rädern: | 50 % der Kosten |
| 8. Mitgliedsbeiträge und
Übungskosten der örtlichen
Vereine und Organisationen:
(Wird ein Musikinstrument nicht im Ort
angeboten, kann der Unterricht auch
außerhalb von Ehningen in städtischen
Musikschulen im Landkreis BB in
Anspruch genommen werden) | 50 % der Beiträge und Kosten

(Berechtigte, die Leistungen des Bildungspaketes
„Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten;
werden nur Beiträge, die 30€/Monat übersteigen
erstattet) |
| 9. Einkauf bei der „Tafel“ | Berechtigt zum Einkaufen |

Gültigkeitsdauer:

Der Sozialpass ist **6 Monate** lang gültig, jedoch **nicht länger als die Gültigkeitsdauer der dem Sozialpass zu Grunde liegenden Bescheide / Nachweise**. Die Gültigkeit beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; sie beginnt auch rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem eine Leistung für Berechtigte nach Ziffer 1 – 2 gewährt oder der Behinderungsgrad nach Ziffer 3 festgestellt wird, wenn der Antrag für den Sozialpass innerhalb eines Monats nach Empfang des jeweiligen Bescheides gestellt wird.

Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen in der Bücherei und im Hallenbad der Gemeinde Ehningen werden beim Vorzeigen des Sozialpasses direkt gewährt. **Alle anderen Leistungen müssen zunächst selbst beglichen werden** und können mittels Vordruck während der Gültigkeit des Sozialpasses und bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats im Bürgerbüro unter Vorlage eines Sozialpasses und der Rechnungsbelege / Auszüge beantragt werden. Eine Leistung wird nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den/die Inhaber/-in des Sozialpasses gezahlt.

Wegfall von Voraussetzungen:

Der Pass ist nicht übertragbar. Er muss bei Wegzug aus der Gemeinde Ehningen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen, zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Sozialpass entzogen werden.